

Dornbirner Gemeindeblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postverendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

N^o 47.

Sonntag, 20. November.

1881.

Kundmachungen.

Zur Stellung des Jahres 1882 sind die in den Jahren 1862, 1861 und 1860 gebornen Jünglinge berufen.

Es hat sich daher jeder Stellungspflichtige der oben genannten drei Altersklassen, sowohl Einheimische als Fremde, entweder mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch seine Eltern, Vormund oder einen Bevollmächtigten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, am **nächsten Sonntag den 27. November**, Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, im Gemeindeamte behufs der Einschreibung zu melden.

Ausgenommen hiervon sind nur Diejenigen aus den Altersklassen 1861 und 1860, welche bereits schon zum stehenden Heere oder zu den Landeschützen abgestellt oder für immer untauglich erkannt worden sind.

Dornbirn, am 20. November 1881.

Die Gemeindevorstehung.

Diejenigen Jünglinge aus allen drei Altersklassen 1862, 1861 und 1860, welche auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes die **zeitliche Befreiung** von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr oder die Enthebung von Präsenzdienste ansprechen